



Geschäftsordnung des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid vom 10.06.2010

Der Integrationsrat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 10.06.2010 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§1

Wahl der bzw. des Vorsitzenden, der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und Verpflichtung der Mitglieder

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsrates wählen für die Dauer seiner Wahlzeit aus ihrer Mitte ohne Aussprache die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Wahl der bzw. des Vorsitzenden wird von der Alterspräsidentin bzw. vom Alterspräsidenten geleitet.

Die Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (2) Die bzw. der Vorsitzende wird von der Alterspräsidentin bzw. dem Alterspräsidenten eingeführt, ihre bzw. seine Vertreterinnen bzw. Vertreter und die übrigen Mitglieder werden von der bzw. dem Vorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§2

Einberufung und Tagesordnung der Sitzungen

- (1) Die bzw. der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister Termin, Ort und Tagesordnung für die Sitzungen des Integrationsrates fest. Dabei hat sie bzw. er auch Vorschläge aufzunehmen, die ihr bzw. ihm wenigstens zwei Wochen vor der Sitzung des Integrationsrates vorgelegt werden.
- (2) Zu seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wird der Integrationsrat von der bzw. dem bisherigen Vorsitzenden einberufen; die Sitzung wird von der Alterspräsidentin bzw. dem Alterspräsidenten eröffnet und bis nach der Verpflichtung der bzw. des neugewählten Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen an die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. In dringenden Fällen ist eine Fristverkürzung möglich.

- (4) Sitzungen des Integrationsrates sollen mindestens alle drei Monate, bei Bedarf auch häufiger, einberufen werden.

§ 3

Sitzungen des Integrationsrates

- (1) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung, handhabt die Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Über die Sitzung des Integrationsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist den Mitgliedern des Integrationsrates sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu zuleiten.

Die Niederschrift wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Integrationsrates sowie die Protokollführerin bzw. den Protokollführer unterzeichnet.

Die Sitzungen des Integrationsrates werden auf Tonträger aufgenommen.

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzungen des Integrationsrates

Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 48 Abs. 2 GO NW entsprechend.

§ 5

Beratende Mitglieder und Sachverständige

- (1) Die im Rat der Stadt Lüdenscheid vertretenen Ratsfraktionen haben das Recht, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit beratender Stimme in den Integrationsrat zu entsenden.
- (2) Der Integrationsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Sitzung sachkundige Personen als Beraterinnen bzw. Berater hinzuziehen.

§ 6

Abstimmungen

Beschlüsse des Integrationsrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im übrigen gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lüdenscheid entsprechend.

§ 7

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Integrationsrates ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsrates anwesend sind.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§8

Durchführung von informellen Zusammenkünften und Bildung von Arbeitskreisen

- (1) Der Integrationsrat behält sich das Recht vor, außerhalb der Integrationsratssitzungen auch informelle Zusammenkünfte des Integrationsrates einzuberufen.
- (2) Der Integrationsrat kann für die Behandlung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise einrichten.
- (3) Zu Mitgliedern der Arbeitskreise können durch den Integrationsrat auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Integrationsrates sind.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Arbeitskreises ist aus dem Kreis der Integrationsratsmitglieder zu wählen.
- (5) Die Arbeitskreise können Empfehlungen, Anregungen und Anfragen an den Integrationsrat aussprechen. Über diese hat der Integrationsrat im Rahmen seiner informellen Zusammenkünfte zu beraten.
- (6) Vorbereitende Beschlüsse für die weitere Arbeit und die Sitzungen des Integrationsrates können auch bei den informellen Zusammenkünften erwirkt werden, sofern keine rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.
- (7) Die Entschädigungsregelung nach der GO NW gilt nur für die offiziellen Sitzungen des Integrationsrates.

§9

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft.

Die Vorsitzende

Evangelia Kasdanastassi